Briefkopf einfügen (Version vom 04.04.2022)

.

@**(Pec)**

Rot: auszuwählende Abschnitte

Grün: Anleitungen, zu löschen

|  |
| --- |
| Bozen, |
|  |
| Bearbeitet von |
|
|
|

**Auftrag für die Lieferung/Dienstleistung „     ” - CIG-Code:**

**Prämissen:**

- Gemäß Entscheid zur Direktvergabe vom       wird die Leistung gemäß Art 1 Absatz 2 des Gesetzes 120/2020 (für Beträge unterhalb von 139.000 Euro zusätzlich MwSt.) / Art. 26 Absatz 4 LG Nr. 16/2015 (für Direktvergaben mit einem Betrag zwischen 139.000 Euro und unterhalb von 150.000 Euro) direkt an Ihr Unternehmen/Ihre Gesellschaft (die vom Wirtschaftsteilnehmer erklärte Form der Teilnahme angeben) vergeben.

- Das Vergabeverfahren erhält den Identifikationscode (CIG)      .

- (Für Vergaben mit geschätztem Wert ab 40.000 Euro oder für online durchgeführte Vergaben unter 40.000 Euro:) Am       wurde auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge die Versendung des „Angebots über Portal” angefordert (ACHTUNG: das Angebot muss gleich oder besser als der Voranschlag sein) und dieses wurde fristgerecht hochgeladen.

*oder*

- *(Für offline durchgeführte Vergaben mit geschätztem Wert unter 40.000 Euro:)* Ihr Voranschlag vom       wird angenommen.

Dies vorausgeschickt

**beauftragt**

die Führungskraft (oder anderes, zum Vertragsabschluss befugtes Rechtssubjekt) von       (Körperschaft/Vergabestelle) mit Sitz in      , in der Person von      , Steuernr.      , mit Domizil im Sitz obiger Körperschaft, gemäß       ermächtigt, diese rechtlich und formal für vorliegenden Akt zu binden (nachfolgend „Vergabestelle“ genannt),

(das Unternehmen, die BG, das Konsortium)       mit Sitz in       , MwSt.-Nr. (Steuernr.)      , in der Person von      , geboren in       am      , Steuernr.      , in der Eigenschaft als       (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Unternehmen“ genannt) mit der Lieferung/Dienstleistung      .

Der Auftrag, der durch die folgenden Artikel geregelt ist, wird vom Wirtschaftsteilnehmer durch Unterzeichnung vorliegenden Akts und Ausfüllen der beigefügten Anlage A1 (Teil I und Teil II) angenommen.

**Artikel 1 - Gegenstand des Auftrags**

(Für offline durchgeführte Vergaben mit geschätztem Wert unter 40.000 Euro, sonst löschen:)

Die Vergabestelle gewährt und der Auftragnehmer akzeptiert ohne Vorbehalte den Auftrag für die Lieferung/Dienstleistung       gemäß den unten angeführten vereinfachten Dokumenten und gemäß Voranschlag vom      , die dem vorliegenden Auftragsschreiben beigelegt sind und die dessen integrierenden, verbindlichen Bestandteil bilden.

(Für online durchgeführte Vergaben, sonst löschen:)

Die Vergabestelle gewährt und der Auftragnehmer akzeptiert ohne Vorbehalte den Auftrag für die Lieferung/Dienstleistung       gemäß den unten angeführten vereinfachten Dokumenten und gemäß dem **im Portal hochgeladenen Angebot** vom      , die dem vorliegenden Auftragsschreiben beigelegt sind und die dessen integrierenden, verbindlichen Bestandteil bilden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung vollständig und nach allen Regeln der Kunst zu den dort vorgesehenen Bedingungen durchzuführen.

Die vertragsgegenständliche Lieferung/Dienstleistung muss die Mindestumweltkriterien gemäß MD/Dekret des Ministers für Umwelt und Landschaftsschutz (     ) einhalten. (sofern MUK anzuwenden sind und sofern sie Ausführungsbedingungen enthalten, die im Projekt oder in den anderen beigelegten Dokumenten nicht vorgesehen sind)

**Artikel 2 - Geltende Regelungsvorschriften**

Der Auftrag wird von der Vergabestelle erteilt und vom Auftragnehmer in vollständiger, absoluter Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen, Vereinbarungen, Verpflichtungen, Aufwendungen und Modalitäten gemäß gegenständlichem Auftragsschreiben und beiliegenden, unten angeführten Dokumenten, die als integrierender Bestandteil den Parteien bekannt sind und die sie vollständig akzeptieren, angenommen.

Für alles, was nicht durch dieses Auftragsschreiben und die beiliegenden Dokumente geregelt ist oder worauf nicht verwiesen wird, wird ausdrücklich auf die Bestimmungen gemäß Zivilgesetzbuch, GvD Nr. 50/2016, LG Nr. 16/2015, LG Nr. 17/1993 sowie auf alle für die Ausführung öffentlicher Bauaufträge geltenden einschlägigen Gesetze und Vorschriften verwiesen.

**Artikel 3 - Dauer - Fristen für die Erledigung der Leistung - Strafen**

Vorliegender Vertrag wird mit Anbringung der letzten digitalen Unterschrift auf das vorliegende Auftragsschreiben wirksam.

Anzugeben sind:

* (bei Lieferungen) Lieferzeiten,
* (bei Dienstleistungen) Beginn und evtl. Endtermin für die Ausführung der Leistung,
* bzw. der Verweis auf die Fristen gemäß vereinfachten Dokumenten oder Angebot unter Artikel 1 (sofern die Fristen besonders angeführt sind).

Beispiel:

(Bei einer unverzüglich durchzuführenden Lieferung:) Die vertragsgegenständliche Lieferung hat innerhalb vom       / innerhalb von       Tagen von der Anbringung der letzten digitalen Unterschrift an zu erfolgen.

(Bei Dauerlieferungen/Sukzessivlieferung) Die vertragsgegenständliche Lieferung hat innerhalb folgender Fristen zu erfolgen:      .

(Bei Dienstleistung): Die Dienstleistung beginnt am       und hat innerhalb vom       zu erfolgen.

Die Geldstrafe wegen verspäteter Erledigung der Lieferung/Dienstleistung wird auf       Euro pro Verzugstag festgesetzt (hier ist der Tagessatz einzufügen, der für jeden Verzugstag auf 0,3 bis 1 Promille des jährlichen Nettovertragsbetrags festzusetzen ist, Art. 113/bis Abs. 4 GvD Nr. 50/2016) und ist im Verhältnis zum Ausmaß der Folgen aufgrund der Verspätung festzulegen. Sie darf insgesamt 10 Prozent des Nettovertragsbetrages nicht übersteigen.

Die Überschreitung der obigen Fristen (Artikel 3) durch den Auftragnehmer kann Rechtstitel für die Vertragsaufhebung und für den entsprechenden Schadenersatzanspruch sein.

**Nur für Vergaben, die zur Gänze oder teilweise mit Geldmitteln, die vom „PNRR“, vom „PNC“ und von den mit Strukturfonds der Europäischen Union kofinanzierten Programmen (Art. 50, Abs. 4 des G 108/2021), finanziert sind**

**Betrag der täglichen Verzugsstrafe:** die tägliche Verzugsstrafe anführen. Das Strafgeld für jeden Tag Verzug ist im Sinne von Absatz 4 des Art. 50 des Gesetzes Nr, 108/2021 **zwischen 0,6 und 1 Promille des Nettovertragsbetrages** festzulegen und ist im Verhältnis zum Ausmaß der Folgen aufgrund der Verspätung festzulegen. Sie darf insgesamt 20 Prozent des Nettovertragsbetrages nicht übersteigen. *In diesem Falle den Teil betreffend die im oberen Absatz angeführte Geldstrafe gemäß Art. 113/bis Abs. 4 GvD Nr. 50/2016 streichen.*

Die tägliche Verzugsstrafe beträgt ‰ des Nettovertragsbetrages.

**Artikel 4 - Erledigung der Leistung - Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung**

Es obliegt dem Auftragnehmer, **der Vergabestelle die erfolgte Erledigung** der Lieferung/Dienstleistung **mitzuteilen**. Innerhalb von fünf Tagen nach dieser Mitteilung nimmt der EVV/Verantwortliche für die Vertragsausführung die erforderlichen Überprüfungen mit dem Auftragnehmer vor und erlässt bei positivem Ausgang innerhalb der nachfolgenden fünf Tage die **Bescheinigung über die Erledigung** und übermittelt sie dem EVV (falls der EVV und der Verantwortliche für die Vertragsausführung nicht dieselbe Person sind). Dieser stellt dem Auftragnehmer (gemäß Art. 25 MD Nr. 49/2018) eine gleichlautende Kopie aus.

Die Überprüfung über die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung muss innerhalb von 30 Tagen nach deren Erledigung erfolgen, unbeschadet der anderen Fristen gemäß Art. 113/bis GvD Nr. 50/2016. Über die Überprüfung über die **ordnungsgemäße Ausführung wird ein Protokoll** verfasst, das von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

Die Bescheinigung obiger Überprüfung wird dem Auftragsausführenden zur Annahme übermittelt; dieser muss sie innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt unterzeichnen. Anlässlich der Unterzeichnung kann er seine Beanstandungen zu den Überprüfungshandlungen anfügen.

Die Bescheinigung muss die verhängten oder noch zu verhängenden qualitativen Sanktionen und Verzugsstrafen angeben und deren etwaigen Gesamtbetrag anführen.

Gemäß Art. 113/bis Abs. 2 GvD Nr. 50/2016 **stellt der EVV** bei positivem Ausgang der Überprüfung über die ordnungsgemäße Ausführung innerhalb von höchstens sieben Tagen **die Zahlungsbescheinigung zwecks Ausstellung der Rechnung** seitens des Auftragnehmers aus.

Die Zahlungsbescheinigung führt nicht zur Vermutung der Leistungsannahme gemäß Art. 1666 Abs. 2 ZGB.

**Artikel 5 - Vergabebetrag und Zahlungsmodalitäten**

Die von der Vergabestelle an den Auftragnehmer auszuzahlende Vergütung für die vollständige und einwandfreie Erfüllung der Leistung, einschließlich der Sicherheitskosten, ist festgelegt auf

**€      , zuzüglich MwSt. in gesetzlich vorgeschriebener Höhe von      %**.

Die Bezahlung der Vergütung, abzüglich etwaiger Strafen, erfolgt mit folgenden Fälligkeiten und Modalitäten:

(evtl. ist auf die Bestimmungen laut vereinfachten Dokumenten zu verweisen)

durch einmalige Zahlung

zu folgenden Fälligkeiten:



Damit die Verwaltung die Zahlung/Zahlungen vornehmen kann, muss der Auftragnehmer rechtzeitig die elektronische Rechnung mit allen Elementen gemäß geltenden Rechtsvorschriften und im Einklang mit den Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen ausstellen.

Die Rechnungen müssen in elektronischer Form über das System - SDI lautend auf  versandt werden.

Die Rechnungen müssen zwingend folgende Daten enthalten:

* Amtserkennungscode
* Auftragsbeschreibung
* CIG-Code und ggf. Einheitscode CUP
* Daten über das Kontokorrent für öffentliche Aufträge
* die Worte „Aufteilung der Zahlungen".

Gemäß Art. 3 G. Nr. 136/2010 übernimmt der Auftragnehmer sämtliche Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag: Diese müssen in den Bank- oder Postkontokorrenten für öffentliche Aufträge registriert sein und bei sonstiger Vertragsaufhebung kraft Gesetz gemäß Artikel 1456 ZGB ausschließlich durch Bank- oder Postüberweisung vorgenommen werden.

Daten des Kontokorrents für öffentliche Aufträge gemäß Art. 3 G. Nr. 136/2010:

Bank:

IBAN:

Kontoinhaber:

Der Auftragnehmer erklärt, dass für ihn folgende natürliche Personen (Angabe der Personalien) Zugriff auf das Kontokorrent für öffentliche Aufträge haben:

[Im Falle eines Unterauftrags, sonst streichen:] Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Klausel über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in die mit den Unterauftragnehmern und/oder Teilvertragsnehmern abgeschlossenen Verträge aufzunehmen und die Vergabestelle und das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen unverzüglich über die Nichteinhaltung der Verpflichtungen zur finanziellen Rückverfolgbarkeit seitens des Vertragspartners (Unterauftragnehmer/Teilvertragsnehmer) zu informieren.

Gemäß Art. 49 Abs. 3 LG Nr. 16/2015 ist die direkte Bezahlung des Unterauftragnehmers durch die Verwaltung vorgesehen, sofern dieser nichts anderes angibt. Hat er sich dafür entschieden, dass der Auftragnehmer die Vergütung zu zahlen hat, so hat die auftraggebende Verwaltung vor der Bezahlung eines jeden Fortschritts zu überprüfen, ob der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer den für die erbrachte Leistung geschuldeten Betrag bereits gezahlt hat, und sie hat dafür geeignete Nachweise zu verlangen. In deren Ermangelung nimmt die auftraggebende Verwaltung anstelle des Auftragnehmers die direkte Bezahlung des Unterauftragnehmers vor.

Zwecks Bezahlung der Vergütung und auf jeden Fall bei offenen Rechnungen nimmt die Verwaltung auch für den Unterauftragnehmer die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragszahlung (DURC) auf, welche die ordnungsgemäße Einzahlung der obligatorischen Fürsorge- und Versicherungsbeiträge für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Angestellten bescheinigt.

**Artikel 6 – Preisänderung - Preisvorauszahlung**

Die angebotenen Preise tragen allen dem Auftragnehmer angelasteten Verpflichtungen und Aufwendungen Rechnung.

**Preisüberprüfung: Preisüberprüfungsklauseln** **sind gemäß Art. 29 des Gesetzesdekret 27 Januar 2022 n. 4) verpflichtend, vom 28.01.2022 bis zum 31.12.2023.**

**Die Preisänderung wird folgendermaßen geregelt:**

**Preisvorauszahlung** [nur bei unverzüglich durchzuführenden Dienstleistungen oder Lieferungen]

Auf den Auftragswert für Aufträge von unverzüglich durchzuführenden Dienstleistungen und Lieferungen wird der Preisvorschuss in Höhe und nach den Modalitäten gemäß Art. 35 Abs. 18 GvD Nr. 50/2016 und Art. 49 Abs. 3/ter LG Nr. 16/2015 berechnet.

Die Vorauszahlung beträgt % **(gemäß Artikel 207, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 77/2020, und nachfolgenden Änderungen, kann (nicht „muss“) der Vorschussbetrag für Verfahren, die bis zum 31.12.2022 (einschließlich) eingeleitet werden, um bis zu 30 % (und mindestens 20%) erhöht werden (vorbehaltlich der verfügbaren finanziellen Mittel)**

Sie wird dem Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der tatsächlichen Ausführung gezahlt, sofern der Vertrag bereits abgeschlossen wurde. Dieser Betrag wird fortlaufend von der auftraggebenden Verwaltung gemäß eingeholt (evtl. auf die Bestimmungen unter obigem Artikel 5 Bezug nehmen [Zahlungsfälligkeiten] oder auf die vereinfachten Dokumente).

Die Zahlung der Vorauszahlung setzt voraus, dass eine Bank- oder Versicherungsgarantie in Höhe der Vorauszahlung geleistet wird, erhöht um den gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum, der für die Rückforderung des Vorschusses gemäß dem Zeitplan der Leistungserbringung erforderlich ist.

Im Falle einer BG ist dieser Betrag an jedes Mitglied der BG entsprechend dem bei der Angebotsabgabe angegebenen Ausführungsanteil auszuzahlen, außer bei anderslautenden Angaben im Gründungsakt der BG.

Die Versicherungsgarantie gemäß Art. 35 Abs. 18 GvD Nr. 50 und Art. 49 Abs. 3/ter LG Nr. 16/2015 muss in Übereinstimmung mit der Mustervorlage gemäß MD vom 19. Jänner 2018 Nr. 31 geleistet werden und ist auch bei nicht oder verspätet gezahlten Prämien seitens des Auftragsausführenden wirksam.

**Artikel 7 - Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber seinen Angestellten und Sozialklausel**

Der Auftragnehmer erklärt, dass er für seine Angestellten die geltenden gesamtstaatlichen Kollektivverträge anwendet und dass er diesen gegenüber die gesetzlich und kollektivvertraglich vorgesehenen Versicherungs- und Fürsorgepflichten einhält.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, alle Vorschriften über Entlohnung, Beiträge, Steuern, Für- und Vorsorge, Versicherung und Gesundheit kraft geltender Rechtsvorschriften für Angestellte, insbesondere gemäß Vorgaben nach Art. 105 GvD Nr. 50/2016, einzuhalten.

*Achtung: wenn* ***ein hoher Einsatz an Arbeitskräften, folgende Sozialklausel einfügen:***

***Sozialklausel zur Sicherung der Beschäftigungsstabilität***

Um die Beschäftigungsstabilität unter Wahrung der Grundsätze der Europäischen Union zu fördern, und unbeschadet der erforderlichen Harmonisierung mit der Organisation des eintretenden Wirtschaftsteilnehmers und den vom neuen Vertrag vorgesehenen technisch-organisatorischen Erfordernissen sowie jenen an Arbeitskräften, ist der Auftragnehmer verpflichtet, in den eigenen Stellenplan vorrangig das Personal aufzunehmen, das bereits beim ausscheidenden Zuschlagsempfänger beschäftigt war, wie von Art. 50 GvD Nr. 50/2016 vorgesehen, wobei die Anwendung der gesamtstaatlichen Arbeitskollektivverträge des Bereichs laut Art. 51 des GvD Nr. 81 vom 15. Juni 2015, garantiert wird.

**Artikel 8 – Unterauftrag**

Die Vergabestelle erklärt, dass die Untervergabe genehmigt wird, wenn die Bedingungen und die Grenzen und die Einhaltung der Modalitäten nach Art. 105 GvD Nr. 50/2016 erfüllt sind, auf der Grundlage der Nichtanwendung der Obergrenze für die Vergabe von Unteraufträgen in Bezug auf die Hauptleistung, unbeschadet der Nichtzulässigkeit der Vergabe von Unteraufträgen in Höhe des gesamten Auftragswerts gemäß Artikel 105, Absatz 1 des GvD Nr. 50/2016 sowie der Anforderungen laut Bericht/ laut vereinfachtem Projekt/laut weiteren beigelegten Unterlagen.

**Es können nur jene Leistungen weitervergeben werden, die vom Auftragnehmer im Voranschlag/Vorschlag oder Angebot II angegeben worden sind. Der Unterauftrag ist bei fehlender Erklärung über die Vergabe eines Unterauftrags seitens des Auftragnehmers in der Anlage A1 Teil II nicht zulässig.**

**Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Vergabestelle zulässig.**

Der Auftragnehmer ist auf jeden Fall der Vergabestelle gegenüber für die unterauftragsgegenständliche Leistung verantwortlich. Die Vergabestelle ist jedweden Anspruchs seitens der Unterauftragnehmer oder der Schadenersatzforderungen Dritter infolge der unterauftragsgegenständlichen Leistung entbunden.

Der Auftragsausführende verpflichtet sich, die Verträge zur Erteilung der Unteraufträge aufzuheben, falls die Verwaltung während deren Ausführung Nichterfüllungen seitens der Unterauftragnehmer feststellen sollte, die geeignet sind, in Wahrung des Interesses der Verwaltung deren Aufhebung zu rechtfertigen; in diesem Fall hat der Auftragsausführende kein Recht auf Entschädigung seitens der Verwaltung noch auf Aufschub der Fristen für die Vertragsausführung.

Bei Nichterfüllung obiger Pflichten seitens des Auftragsausführenden kann die Verwaltung unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadenersatz den Hauptvertrag aufheben.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, der Vergabestelle für alle Teilverträge den Namen der Teilvertragsnehmer, der Vertragsbeträge, den Gegenstand der vergebenen Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen mitzuteilen.

Die Ermächtigung zur Vergabe von Unteraufträgen unterliegt folgenden Bedingungen:

* Der Unterauftragnehmer muss die für die untervergebene Leistung vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen und die Anforderungen nach Art. 80 GvD Nr. 50/16 (Art. 105 Abs. 4 Buchst. b) ebd.) erfüllen.
* Der Auftragsausführende muss bei Angebotsabgabe die Teile der Vertragsleistungen angeben, die er unterzuvergeben gedenkt (Art. 105 Abs. 4 Buchst. c) GvD Nr. 50/16); im Falle von Varianten und/oder Änderungen im Zuge der Ausführung gemäß Art. 48 LG Nr. 16/2015 muss diese Angabe bei Auftragserteilung erfolgen.
* Der Auftragsausführende muss den Vertrag zur Erteilung des Unterauftrags bei der Vergabestelle im Original oder in beglaubigten Kopie mindestens zwanzig Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Ausführung der entsprechenden Leistungen hinterlegen (Art. 105 Abs. 7 GvD Nr. 50/16).
* Der Auftragsausführende muss bei Hinterlegung des Vertrags zur Erteilung des Unterauftrags ferner die Bescheinigung vorlegen, dass der Unterauftragnehmer die für die Unterauftragsleistung vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen erfüllt, sowie die Erklärung des Unterauftragnehmers, dass keine Ausschlussgründe nach Art. 80 GvD Nr. 50/2016 vorliegen (Art. 105 Abs. 7 GvD Nr. 50/16).
* Gegen den Unterauftragnehmer darf keines der Verbote im Sinne der Antimafiabestimmungen gemäß GvD vom 6. September 2011 Nr. 159 i.g.F. bestehen.
* Der Auftragnehmer muss für sich und die Unterauftragnehmer der Vergabestelle vor Beginn der Vertragsleistung die Unterlagen über die erfolgte Meldung an die Fürsorge-, Versicherungs- und Unfallversicherungsbehörden und gegebenenfalls Kopie des Sicherheitsplans übermitteln (Art. 105 Abs. 9 GvD Nr. 50/16).
* Der Auftragsausführende muss dem Vertrag zur Erteilung des Unterauftrags oder dessen beglaubigter Kopie die Erklärung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines etwaigen abhängigen oder Verbindungsverhältnisses gemäß Art. 2359 ZGB mit dem Unterauftragnehmer beilegen. Im Falle von BG oder Konsortium muss diese Erklärung von jedem der darin zusammengeschlossenen Unternehmen abgegeben werden (Art. 105 Abs. 18 GvD Nr. 50/16).

In Ermangelung obiger Unterlagen kann die Untervergabe nicht genehmigt werden.

**Artikel 9 - Endgültige Sicherheit gemäß Art. 36 LG Nr. 16/2015**

Bei Direktvergaben mit einem geschätzten Vergabebetrag **unter 40.000 Euro** (ohne MwSt.) muss keine Sicherheit geleistet werden.

**oder**

**ENDGÜLTIGE SICHERHEIT** gemäß Art. 36 LG Nr. 16/2015: (bei geschätztem Vergabetrag ab 40.000 Euro (ohne MwSt.) und unter 139.000 Euro / 150.000 Euro (ohne MwSt.) Der Auftragnehmer hat eine endgültige Sicherheit von 2 % des Vertragsbetrags [bzw. den anderen Prozentsatz zwischen 1% und 4% gemäß Entscheid zur Direktvergabe] von       Euro mittels       geleistet *(****angeben, ob die Zahlung in bar, mittels elektronischer Bezahlung (PagoPA), Zirkularscheck oder in staatlich garantierten öffentlichen Anleihen durchgeführt wurde****, zu dem am Hinterlegungstag geltenden Kurs bei einer Dienststelle des Landesschatzamts oder anderer autorisierten Betriebe gemäß Art. 93 Abs. 2 laut Art. 103 Abs. 1 GvD Nr. 50/2016)* oder als Bürgschaft *(****angeben, ob Bank- oder Versicherungsbürgschaft oder von Kreditvermittlern gemäß Art. 93 GvD Nr. 50/2016 ausgestellt),***ausgestellt von der Gesellschaft       (Anlage      ).

**Artikel 10 - Weitere Verpflichtungen und Verantwortungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabestelle zeitgerecht über alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Unternehmensstruktur und innerhalb der technischen und Verwaltungsorgansimen, einschließlich jener der Unterauftragnehmer, zu informieren.

Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, jede Änderung der Anforderungen gemäß Art. 80 GvD Nr. 50/16 mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist direkt für sämtliche Schäden und Nachteile jeglicher Art verantwortlich, die Personen und Gütern der Vergabestelle und Dritten während der Leistungsausführung egal aus welchem Grund entstehen, wobei er im Falle eines Unglücks oder bei Unfällen den gänzlichen Schadenersatz ohne das Recht auf Entschädigungen vornehmen muss und sich ferner verpflichtet, die Vergabestelle von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter zu entbinden und schadlos zu halten.

In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer die Versicherung Nr.       vom      , ausgestellt von       für Risiken bei der Ausführung der unter diesen Auftrag fallenden Tätigkeiten abgeschlossen. Das Unternehmen ist in jedem Fall verpflichtet, darüberhinausgehende Schäden zu ersetzen.

**Nur für Vergaben, die zur Gänze oder teilweise mit Geldmitteln, die vom „PNRR“, vom „PNC“ (Art. 47 Abs. 4 des Gesetzes 108/2021) vorgesehen sind, finanziert sind:**

**Strafen wegen Nichterfüllung laut. 47, Absatz 3, 3 bis und 4 G. Nr. 108/2021:** Die auftraggebende Verwaltung sieht die Anwendung von Strafen im Falle von Nichterfüllung der vorgesehenen Pflichten durch den Auftragnehmer vor, entsprechend der Schwere des Verstoßes und im Verhältnis zum Vertragswert oder zu den Vertragsleistungen, wobei der Gesamtbetrag zu beachten ist (Art. 47, Absatz 6 G 108/2021). Die Strafe liegt zwischen 0,6 und 1 Promille des Nettovertragsbetrages und darf insgesamt 20 Prozent des Nettovertragsbetrages nicht übersteigen (siehe MD 07. Dezember 2021 Anwendungsrichtlinien Geschlechter-Chancengleichheit des MIMS).

**Gemäß Art. 47 Absatz 3 und 3-bis des Gesetzes Nr. 108/2021,** ist der Auftragnehmer, welcher nicht den im Art. 49 Absatz 1 des GvD Nr. 198/2006 genannten Auftragnehmern (mit über 50 Mitarbeitern) entspricht, und **gleich oder mehr als 15 Mitarbeiter beschäftigt, verpflichtet, der auftraggebenden Verwaltung innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Vertragsabschluss einen Bericht zum Geschlechterverhältnis** der männlichen und weiblichen Beschäftigten in den einzelnen Berufen, bei Neueinstellungen, der Ausbildung, der beruflichen Beförderung, der Berufsebene, dem Wechsel der Laufbahngruppe oder der Qualifikation, sonstiger Mobilitätsphänomene, der Lohnausgleichskasse, den Entlassungen, der Frühpensionierungen und der Pensionierungen und des tatsächlichen Arbeitsentgelts und **die Bescheinigung gemäß Artikel 17 des Gesetzes Nr. 68/1999** sowie einen Bericht über die Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Verpflichtungen und etwaige Sanktionen und Maßnahmen, die in den drei Jahren vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote gegen ihn verhängt wurden, **zu übergeben.**

Der **Verstoß** **gegen die Verpflichtung nach Artikel 47, Absatz 3** führt auch dazu, dass der Wirtschaftsteilnehmer, allein oder in Form einer Bietergemeinschaft, für **einen Zeitraum von** **12 Monaten** **an weiteren Vergabeverfahren** betreffend öffentliche Investitionen, die zur Gänze oder teilweise mit Geldmitteln, die vom „PNRR“ und vom „PNC“ vorgesehen und finanziert werden, **nicht teilnehmen kann** (Art. 48, Absatz 6, des Gesetzes Nr. 108/2021).

Bei Nichteinhaltung der in Artikel 47, Absätze 3, 3-bis und 4 genannten Verpflichtungen verhängt die auftraggebende Verwaltung eine **Geldstrafe** in Höhe von ‰ (Promille des Nettovertragsbetrages).

**Artikel 11 - Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß Art. 32 LG Nr. 16/2015**

**[Online-Verfahren: Achtung! Gilt nur für Berufslisten und Verzeichnisse gemäß Art. 32 Abs. 1 LG Nr. 16/2015. Gilt nicht z.B. für das Adressenverzeichnis unter Ausschreibungen-Südtirol]**

Gemäß Art. 32 Abs. 1 müssen für Vergaben von **Dienstleistungen und Lieferung mit einem geschätzten Betrag unter 150.000 Euro durch elektronische Instrumente** keine Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen durchgeführt werden, unbeschadet der Befugnis der Vergabestelle, im Zweifelsfall Überprüfungen vorzunehmen.

**oder**

**[Offline-Verfahren oder bei Anwendung des Adressenverzeichnisses, nur unter 40.000 Euro möglich]**

Gemäß Art. 32 Abs. 2 werden **von der Vergabestelle** für die Vergabe von **Dienstleistungs- und Lieferaufträgen mit einem geschätzten Betrag unter 40.000 Euro**, die im Sinne von Art. 38 Abs. 2 **nicht über elektronische Instrumente** wahrgenommen werden, die Kontrollen der Erklärungen über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen wenigstens jährlich stichprobenartig bei mindestens sechs Prozent der Auftragnehmer, mit denen der Vertrag abgeschlossen wurde, durchgeführt.

**Die fehlende Erfüllung der Anforderungen hat die Vertragsaufhebung, die Einbehaltung der etwaigen endgültigen Sicherheit und die Meldung dieses Umstands an die zuständigen Behörden zur Folge.**

Die Vertragsaufhebung erfolgt gemäß Art. 1456 ZGB kraft Gesetzes durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer.

Im Falle von Falscherklärungen wird Art. 76 DPR Nr. 445/2000 angewandt.

**Artikel 12 - Vertragskosten, Steuern, Gebühren und Besteuerung**

Der Auftragnehmer trägt alle etwaigen Vertragskosten und die mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsregistrierung verbundenen Gebühren, einschließlich Steuerlasten, mit Ausnahme der MwSt., die von der Vergabestelle zu tragen ist.

**Artikel 13 - Vertragsaufhebung**

Für die Vertragsaufhebung finden Art. 108 GvD Nr. 50/2016 und Art. 1453 ff. ZGB Anwendung.

Die Vertragsaufhebung erfolgt kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 ZGB durch die einfache Mitteilung seitens der Vergabestelle, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, an den Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer den Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungen in Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag gemäß Art. 3 Abs. 9

bis G. Nr. 136/2010 nicht nachkommt.

**Artikel 14 - Gerichtsstand**

Für alle Streitsachen ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

Ausgeschlossen ist somit die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Art. 209 GvD Nr. 50/2016.

**Artikel 15 - Im Einzelnen angenommene Klauseln**

Gemäß Art. 1341 und 1342 ZGB werden folgende Klauseln im Einzelnen angenommen: Art. 3 - Dauer – Fristen für die Erledigung der Leistung – Strafen; Art. 11 - Kontrollen und Aufhebungsklausel gemäß Art. 32 LG Nr. 16/2015; Art. 14 - Gerichtsstand.

**Vorliegendes Auftragsschreiben ist vom Auftragnehmer digital zu unterzeichnen und innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt zusammen mit der beiliegenden, vollständig ausgefüllten und digital unterzeichneten, Anlage A1 (Teil I und Teil II) an das Amt       an die zertifizierte Email (PEC)       zurückzusenden.**

Wesentlicher und integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind folgende, wenngleich nicht beigelegte Dokumente, die bei der Vergabestelle aufbewahrt werden:

1. Bericht/vereinfachtes Projekt,
2. (für geschätzte Beträge von mehr als 40.000 Euro) endgültige Sicherheit Nr. vom , erlassen von  (zusammen mit vorliegendem Auftragsschreiben zu versenden),
3. Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen (**Anlage A1 Teil I und Teil II)** ordnungsgemäß ausgefüllt und digital unterzeichnet, zusammen mit vorliegendem Auftragsschreiben zu versenden,
4. Voranschlag/im Portal hochgeladenes Angebot,
5. Generalvollmacht/Sondervollmacht Nr.       vom      , Notar ,
6. Gründungsakt der BG      ,
7. Versicherungspolizze Nr.       vom      , ausgestellt von      ,
8. .

Ort, Datum

Für die Vergabestelle:

Führungskraft der Vergabestelle (oder anderes, zum Vertragsabschluss befugtes Rechtssubjekt)

Ort, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für den Auftragnehmer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)*

***INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN***

***Achtung: hier die Informationen gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO) einfügen.***